

Revisionsordnung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt¹

§ 1 Präambel

- (1) Zweck der Revisionsordnung ist die Festlegung von Aufgaben, Befugnissen, Pflichten und Verantwortung der Internen Revision. Sie beschreibt die organisatorische Stellung und Eingliederung der Internen Revision an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. In ihr werden Informations- und Berichtspflichten festgelegt, sowie der Zugang zu Unterlagen, Informationen und Vermögenswerten geregelt.
- (2) Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, die Universitätsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Universitätsleitung, indem sie Effektivität und Effizienz der Führungs- und Überwachungsprozesse analysiert, bewertet und diese verbessern hilft².

§ 2 Organisatorische Stellung und Eingliederung

- (1) Die Interne Revision ist lt. Organisationsplan³ unmittelbar dem Rektor/der Rektorin unterstellt (Stabsstelle des Rektors/der Rektorin).
- (2) Die Zuständigkeit und das Aufgabengebiet der Internen Revision umfasst den gesamten Bereich der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit allen ihren Organisationseinheiten sowie denjenigen ihrer Beteiligungen, bei denen es der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt möglich ist, eine Prüfung durch die Interne Revision zu erwirken.
- (3) Die Interne Revision hat ein umfassendes und ein uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht in Bezug auf alle Angelegenheiten, die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- (4) Die Interne Revision hat kein Weisungsrecht/keine Weisungsbefugnis. Alle Entscheidungen aufgrund von Feststellungen der Internen Revision bleiben den für Weisungen zuständigen Organen vorbehalten. Durch die Tätigkeit und Feststellung der Internen Revision werden die Entscheidungsträger in ihrer Verantwortung nicht berührt.
- (5) Der Leiter/die Leiterin jener Organisationseinheiten welche von externen Prüfeinrichtungen (z.B. Rechnungshof, Finanzamt, Sozialversicherung, Arbeitsinspektorat, etc.) geprüft werden, haben die Interne Revision von dem geplanten Prüfvorhaben rechtzeitig zu informieren und auch die Prüfberichte zu übermitteln. Es ist vorgesehen, dass die Interne Revision nach Erfordernis und Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten externe Prüfvorhaben begleitet.
- (6) Verabschiedete Protokolle und Tischvorlagen der Sitzungen des Rektorats, sowie Protokolle und Unterlagen der Universitätsratssitzungen und Senatssitzungen werden der Internen Revision zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Leiter/die Leiterinnen der Organisationseinheiten sind verpflichtet die Interne Revision unverzüglich zu informieren, wenn sie in Kenntnis bzw. in den begründeten Verdacht einer dolosen Handlung gelangen.

¹ Zur Kenntnis genommen vom Universitätsrat in seiner Sitzung vom 30.11.2007 als Richtlinie des Rektorats.

² Nach Definition des Instituts für Interne Revision Österreich (Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision)

³ Mitteilungsblatt 6.Stück – 2006/2007, 19.12.2006

§ 3 Aufgabenstellung und Umfang der Tätigkeiten (Ziele und Aufgaben)

- (1) Die Interne Revision prüft die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der universitätsinternen Vorgänge in allen Bereichen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit dem Zweck, Abweichungen von ordnungsgemäßen Vorgehensweisen, mögliche Schwachstellen in Abläufen und Prozessen aufzuzeigen und gegebenenfalls einen Vorschlag zu deren Beseitigung und Vermeidung zu empfehlen.
- (2) Die Interne Revision hat eine beratende Funktion des Rektors/der Rektorin. Sie kann im Auftrag des Rektors/der Rektorin bzw. des Universitätsrates nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten Beratungsaufträge durchführen oder Projekte begleiten.
- (3) Die Interne Revision erarbeitet in Abstimmung mit dem Rektor/der Rektorin und dem Universitätsrat jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres einen Revisionsplan für das darauf folgende Kalenderjahr. Der Jahresrevisionsplan wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- (4) Sonder- bzw. Anlassprüfungen erfolgen nach schriftlichem Auftrag durch den Rektor/die Rektorin oder den Universitätsrat unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten. Im Fall des begründeten Verdachts einer dolosen Handlung hat die Interne Revision nach eigenem Ermessen und von sich aus eine Prüfung durchzuführen und den Rektor/die Rektorin und den Universitätsrat darüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Leiter/die Leiterin zu prüfender Organisationseinheiten werden in angemessener Zeit über den Beginn und Inhalt der Prüfung informiert, soweit dadurch der Prüfzweck nicht gefährdet wird.
- (6) Revisionsberichte sind im Rektorat zeitnah zu behandeln. Dabei ist dem Leiter/der Leiterin der betroffenen Organisationseinheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Allfällige dabei vereinbarte Maßnahmen der Mängelbehebung werden vom Rektorat beschlossen. Die betroffene Organisationseinheit hat die Interne Revision über die Umsetzung und deren Ergebnis schriftlich zu informieren.
- (8) Die Berichtslegung der Internen Revision an den Rektor/die Rektorin erfolgt gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Universitätsberichtserstattung.

§ 4 Vertraulichkeit /Verschwiegenheitspflicht

Die Mitarbeiter/die Mitarbeiterinnen der Internen Revision sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Sachverhalte vertraulich zu behandeln und Verschwiegenheit zu bewahren auch über die Dauer ihrer Anstellung hinaus.

§ 5 In Kraft treten

Die Revisionsordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.